

STRUKTURELLE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DULDUNG UND AUFENTHALTSERLAUBNIS

Duldung

Kein Aufenthaltsrecht, sondern nur Aussetzung der Abschiebung

Erlischt mit der Ausreise (§ 60a Abs. 5 Satz 1 AufenthG)

Familiennachzug ausgeschlossen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)

Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis (§ 4a Abs. 4 Satz 1 AufenthG), ggf. absolut verboten nach § 60a Abs. 6 AufenthG

Sozialleistungen nach AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG)

Aufenthaltserlaubnis

Echtes Aufenthaltsrecht, das ggf. zur Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) oder Einbürgerung (§ 8 ff. StAG) verfestigt werden kann

Ermöglicht Wiedereinreise (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG)

Familiennachzug grundsätzlich möglich (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)

Erwerbstätigkeit (ggf. nach Maßgabe der AE) erlaubt (§ 4a Abs. 1 AufenthG)

Sozialleistungen grds. wie dt. Staatsangehörige (aber: § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 AufenthG)

Regelerteilungsvoraussetzungen unanwendbar (§ 5 Abs. 1 AufenthG)

Regelerteilungsvoraussetzungen grds. anwendbar (§ 5 Abs. 1 AufenthG)

keine Visumpflicht (§ 5 Abs. 2 AufenthG)

grds. Visumpflicht (§ 5 Abs. 1 AufenthG)

aber: Visumpflicht wirkt als Spurwechselverbot bzgl. AT

aber: Zweckwechsel erleichtert durch § 39 Satz 1 Nr. 1 AufenthV

besondere Spurwechselverbote (§ 10 AufenthG) gelten nicht

besondere Spurwechselverbote (§ 10 AufenthG) gelten

Titelerteilungsverbote (§ 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG) gelten nicht

Titelerteilungsverbote (§ 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG) gelten

keine Fiktionswirkung im Verlängerungsfall (§ 81 AufenthG)

Fiktionswirkung im Verlängerungsfall (§ 81 Abs. 4 AufenthG)

Einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 VwGO

einstweiliger Rechtsschutz im Verlängerungsfall nach § 80 Abs. 5 VwGO

Status „geduldet“

Status „rechtmäßiger Aufenthalt“ / „mit Aufenthaltserlaubnis“